

| Nummer | | | Seite |
|---------|-----------------|---|-------|
| 63/2017 | Kreis Gütersloh | Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 2913 |
| 64/2017 | Kreis Gütersloh | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Steinhagen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Steinhagen durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Harsewinkel | 2914 |

63/2017 Kreis Gütersloh

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Antragstellerin Technische Werke Osning GmbH
Garnischer Weg 127, 33790 Halle (Westf.)
beantragt die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Betriebs einer

Flüssiggaslagerung.

Standort der Anlage:

Adresse: Holtfelderstr. 5. 33790 Halle (Westf.)
Gemarkung: Hesseln
Flur: 4
Flurstück: 525

Die v. g. Anlage ist der Ziffer 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zuzuordnen, so dass nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der 4. BImSchV ein vereinfachtes Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen ist.

Für die v. g. Anlage ist nach der Ziffer 9.1.1.3 Buchstabe S der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde unter Beachtung des § 7/9 i.V. m. § 7 UVPG entschieden, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung **nicht** durchzuführen ist. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind gemäß den in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Aktenzeichen: 4.2- 03557 17

Datum: 14.12.2017

Kreis Gütersloh – Der Landrat

Abteilung Bauen, Wohnen, Immissionen

Herzebrocker Strasse 140

33334 Gütersloh

Tel.: 05241/85- 0

64/2017 Kreis Gütersloh

Öffentlich–rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Steinhagen über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Steinhagen durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Harsewinkel

Präambel

Die Stadt Harsewinkel übernimmt ab dem 01.01.2018 die Aufgaben einer Zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Steinhagen.

Die Durchführung der Aufgaben erfolgt durch die bereits bei der Stadt Harsewinkel eingerichtete Zentrale Vergabestelle.

Die Aufgabenübernahme beinhaltet auch die Vergaben der von der Gemeinde Steinhagen eingerichteten Betriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen sowie der Gesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der Gemeinde, soweit die vergaberechtlichen Vorschriften dort anzuwenden sind und die Gemeinde Steinhagen die Zentrale Vergabestelle hiermit beauftragt.

Seitens der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Steinhagen wird hierbei nachhaltig das Ziel verfolgt, die Vergabeverfahren rechtssicher und wirtschaftlich abzuwickeln. Weiterhin soll für die bevorstehende, verpflichtende Einführung einer elektronischen Vergabe der Entwicklung- und Aufbauaufwand minimiert werden. Insbesondere finden auch Gesichtspunkte der Korruptionsprävention hier ihren Niederschlag.

Die Funktionsbezeichnungen in nachstehender Vereinbarung gelten sowohl in weiblicher wie in männlicher Form.

Demzufolge wird gem. §§ 1, 23 Abs. 1 2. Alternative und Abs. 2 Satz 2 sowie §§ 24 ff. des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW– in der Fassung der Bekanntmachung von 1.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 204) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Zentrale Vergabestelle der Stadt Harsewinkel mit Sitz in Harsewinkel führt Vergabeverfahren für die Gemeinde Steinhagen durch.
- (2) Die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle für die Gemeinde Steinhagen beziehen sich auf die formelle Abwicklung von Vergabeverfahren ab einer Nettoauftragssumme von 25.000 €. Bei Baumaßnahmen bezieht sich der Betrag auf ein Gewerk. Bei mehrjährigen Verträgen gilt die Summe der Jahresbeträge.

Mit Zustimmung der Stadt Harsewinkel können in Einzelfällen auch Vergabeverfahren mit niedrigeren Auftragssummen durchgeführt werden.

Die Aufgaben der Zentralen Vergabestelle der Stadt Harsewinkel beinhalten:

1. Durchführung vorgeschriebener Veröffentlichungen vor und nach den Ausschreibungen
 2. Einstellung der Ausschreibungsunterlagen in die Vergabeplattform
 3. Aufhebung von Ausschreibungen vor der Submission
 4. Durchführung der Submissionen
 5. Prüfung und Wertung der Angebote in formeller Hinsicht
 6. Nachforderung fehlender Unterlagen von Bietern
 7. Erstellung des Preisspiegels
 8. Erstellung der erforderlichen Dokumentationen der Vergabeverfahren in formeller Hinsicht (Teil des Vergabevermerks)
 9. Kontaktstelle für Bieteranfragen
 10. Beratung der Dienststellen in vergaberechtlichen Fragen
- (3) Die Aufgaben der Gemeinde Steinhagen in den einzelnen Vergabeverfahren sind
 1. Frühzeitige Terminabsprache mit der Zentralen Vergabestelle über den zeitlichen Ablauf der einzelnen Vergabeverfahren
 2. Termingerechte Lieferung der Vergabeunterlagen (Leistungsverzeichnis und dazugehörige Anlagen) in elektronischer Form und den erforderlichen Dateiformaten (z.B. GAEB, PDF, etc.),
 3. Beantwortung von Bieterfragen aus fachlicher Sicht über die Zentrale Vergabestelle
 4. Prüfung und Wertung der Angebote in fachlicher Hinsicht
 5. Aufhebung von Ausschreibungen nach der Submission
 6. Abgabe eines abschließenden Vergabevorschlages durch die Dienststelle
 7. Abschließende rechtsverbindliche Vergabeentscheidung
 8. Ergänzung des Vergabevermerks in fachlicher Hinsicht

9. Fertigung und Versand von Ausschluss- und Absageschreiben an nicht berücksichtigte Bieter,-
10. Fertigung und Versand des Auftragsschreibens
11. Information an die Zentrale Vergabestelle über die Auftragsvergabe

Vorstehende Aufzählungen zu den Absätzen (2) und (3) sind nicht abschließend und richten sich nach den tatsächlichen Erfordernissen und den gesetzlichen Vorgaben. Sie sind bei Bedarf nach Abstimmung zwischen den beteiligten Verwaltungen anzupassen, ohne dass es hierzu einer erneuten Beschlussfassung durch die Räte der beteiligten Kommunen bedarf.

(4) Die Gemeinde Steinhagen regelt den internen Ablauf und die internen Zuständigkeiten der Vergabeverfahren durch Dienstanweisungen. Die Rechte und Pflichten der Beteiligten als Träger der Aufgaben bleiben unberührt.

(5) Die Mitarbeiterinnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Harsewinkel sind verpflichtet, über Angelegenheiten der Gemeinde Steinhagen, die sie bei Ausübung ihrer Tätigkeit erfahren, Verschwiegenheit zu bewahren. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch in Bezug auf die Organe und Dienststellen der Stadt Harsewinkel.

§ 2 Durchführung der Aufgaben

Die Stadt Harsewinkel hat eine Zentrale Vergabestelle eingerichtet, die als Stabstelle der Bürgermeisterin zugeordnet ist. In Angelegenheiten der Zentralen Vergabestelle ist ausschließlich die Bürgermeisterin weisungsbefugt.

Der Stadt Harsewinkel bleibt es vorbehalten, die vorgenannte organisatorische Regelung im Rahmen des praktischen Betriebes und der Organisationsbefugnis der Bürgermeisterin gem. § 62 Abs. 1 GO NRW den jeweiligen Erfordernissen entsprechend anzupassen. Hierzu bedarf es keiner Beschlussfassung der Räte der teilnehmenden Kommunen.

Die Aufgabenzuordnung, Beschreibung und Bewertung der Stellen in der Zentralen Vergabestelle erfolgt ausschließlich durch die Stadt Harsewinkel.

§ 3 Kostenausgleich

- (1) Die Gemeinde Steinhagen erstattet der Stadt Harsewinkel die Kosten ihrer Vergabeverfahren nach Zeitaufwand sowie der im Einzelfall direkt entstehenden Sachkosten (anteilige Kosten für Vergabeportale, Kosten für erforderliche Druckanzeigen usw.)
- (2) Gleiches gilt für Beratungskosten für Fachanwälte oder sonstige Fachberater für umfangreiche und/oder schwierige Vergabeverfahren, die nach Absprache mit der Gemeinde Steinhagen, zu einzelnen Vergabeverfahren begleitend hinzugezogen werden. Kurze kostenpflichtige Rechtsauskünfte (telefonisch, per E-Mail) können seitens der Zentralen Vergabestelle nach pflichtgemäßem Ermessen eigenständig eingeholt werden.
- (3) Die Personal- und Arbeitsplatzkosten für die geleisteten Stunden werden auf der Basis der für das jeweilige Jahr geltenden Richtwerte der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement - KGSt- errechnet.

Grundlage für die Personalkostenerstattung ist die Besoldungsgruppe A 10 (Tabellenbereich Verwaltung). Darüber hinaus werden die von der KGSt jeweils empfohlene Sachkostenpauschale für einen Büroarbeitsplatz mit IT-Ausstattung sowie der von der KGSt empfohlene Gemeinkostenzuschlag auf die Personalkosten (derzeit 20 v.H.) anteilig nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt.

Sollte sich aufgrund einer Änderung der Stellenwertung der überwiegend für die Zentrale Vergabestelle tätigen Mitarbeiterinnen eine höhere Besoldungsgruppe ergeben, ist diese nach Abstimmung zwischen den beteiligten Verwaltungen zu Grunde zu legen.

- (4) Fortbildungskosten werden zwischen den Kommunen hälftig geteilt, da beide gleichermaßen hiervon partizipieren.
- (5) Die Abrechnung erfolgt nach Kalenderjahren.

Die Stadt Harsewinkel kann unterjährig angemessene Abschlagszahlungen auf die Erstattung verlangen.

§ 4 Haftung

- (1) Die Gemeinde Steinhagen tritt für Dienstunfälle der Mitarbeiterinnen der Zentralen Vergabestelle, die in Ausübung einer Tätigkeit für die Gemeinde einschließlich der Fahrten nach und von Steinhagen erfolgt sind, ein und ersetzt der Stadt Harsewinkel die Kosten. Dies gilt nicht, soweit die Schäden durch eine Versicherung der Stadt Harsewinkel ersetzt werden oder die Stadt Harsewinkel eine Erstattung durch Dritte erhält.
- (2) Die Mitarbeiterinnen der Zentralen Vergabestelle der Stadt Harsewinkel nehmen bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 dieser Vereinbarung Aufgaben für die Gemeinde Steinhagen wahr. Die Gemeinde Steinhagen haftet für Schäden Dritter und trägt ihr selbst entstehende Schäden in vollem Umfang.

§ 5 Laufzeit, Kündigung, Vereinbarungsänderungen

Diese Vereinbarung wird zunächst bis zum 31.12.2019 geschlossen. Sofern die Vereinbarung nicht ein Jahr vor Ablauf des Vereinbarungszeitraumes gekündigt wird, verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr.

§ 6 Salvatorische Klausel/Schrifterfordernis

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestandteile der Vereinbarung.
- (2) Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und Kündigungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Je ein Exemplar erhalten die Stadt Harsewinkel, die Gemeinde Steinhagen sowie der Kreis Gütersloh als gemeinsame Aufsichtsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Harsewinkel, 20.11.2017

Gemeinde Steinhagen

Stadt Harsewinkel
Die Mähdrescherstadt

gez.
Klaus Besser
Bürgermeister

gez.
Sabine Amsbeck-Dopheide
Bürgermeisterin

gez.
Ellen Strothenke
Allg. Vertr. d. Bürgermeisters

gez.
Heinz Niebur
Allg. Vertr. d. Bürgermeisterin

Genehmigung und Bekanntmachung

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Harsewinkel und der Gemeinde Steinhagen vom 20.11.2017 über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Steinhagen durch die Zentrale Vergabestelle der Stadt Harsewinkel wird gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekannt gemacht.

Gütersloh, 11.12.2017

Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde

gez. (LS)

Sven-Georg Adenauer
Landrat